

**3604/AB XXI.GP**

---

**BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT****Eingelangt am: 15.05.2002**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl, Kolleginnen und Kollegen vom 15.03.2002, Nr. 3622/J, betreffend wiederholter Auskunftsverweigerung über Kontrollen, Probeziehungen, Beanstandungen und Anzeigen im Rahmen der Futtermittelkontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist dezidiert festzuhalten, dass sämtliche dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung stehenden Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abrufbar sind, im Sinne des Interpellationsrechtes an die Abgeordneten des Nationalrates oder Bundesrates weitergegeben wurden. Wie bereits wiederholt dargelegt, ist nach dem Futtermittelgesetz 1999 der Landeshauptmann für die Kontrolle der Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere zuständig. Daten, die auf Bundesebene zu erheben und daher verfügbar sind, werden selbstverständlich - soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen oder andere Vorgaben entgegenstehen - zur Verfügung gestellt. Der Vorwurf der Auskunftsverweigerung oder unzulänglichen Beantwortung ist daher strikt zurückzuweisen.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass gerade Österreich in Bezug auf die Steigerung der Lebensmittelsicherheit maßgebliche Schritte unternahm; sei es, dass der Produktion von Qualitäts- und Bioprodukten besonderes Augenmerk geschenkt wurde oder dass zahlreiche Initiativen gesetzt wurden, die Nachfrage nach diesen Produkten über ein verbessertes Marketing zu vergrößern. Nicht zuletzt wurde durch die Errichtung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ein sehr wichtiger Schritt gesetzt durch die Nutzung von Synergieeffekten die Kontrolle in diesem Bereich zu verbessern und zu stärken.

Zu den Fragen 1 bis 10:

Im Jänner 1997 wurden die Länder aufgefordert, über die durchgeführten Futtermittelkontrollen Bericht zu erstatten. Aufgrund der EU-Richtlinie 95/53/EG hat Österreich ab dem Jahre 1999 der Europäischen Kommission jährlich einen Futtermittelkontrollbericht zu übermitteln, welcher auch die Kontrolle der Verwendung (Verfütterung) von Futtermitteln umfasst. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat also bereits zwei Jahre bevor der Kontrollbericht der Länder auch EG-rechtlich relevant wurde, die Länder zu diesen Berichten aufgefordert. Umfassende und den Berichtsvorgaben entsprechende Daten über die Kontrollen in den Ländern liegen ab dem Jahre 2000 vor:

Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben nach dem FMG 1999 im Jahr 2000:

1. Betriebskontrollen:

Anzahl der Betriebe	Verfütterung/ Verwendung
Burgenland	94
Kärnten	121
Niederösterreich	1036
Oberösterreich	773
Salzburg	288
Steiermark	793
Tirol	218
Vorarlberg	2976
Wien	63

**2. Kontrollierte Produkte:**

Art der Kontrolle:	B	Knt	NO	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	W	Gesamt
mit Probenahme	2	1	7	20	-	12	152	111	-	305
ohne Probenahme	328	120	1152	1101	619	924	66	2865	248	7423
Gesamt:	330	121	1159	1121	619	936	218	2976	248	7728

Art der Produkte:	B	Knt	NO	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	W	Gesamt
Zusatzstoffe und Vormischungen	95	-	166	68	22	212	-	2	-	565
Einzelfuttermittel	110	41	552	509	378	1056	37	-	-	2683
Mischfuttermittel	125	80	462	380	219	713	115	109	-	2203
Gesamt:	330	121	1180	957	619	1981	152	111	-	5451

Art der Futtermittel:	B	Knt	NO	00	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	W	Gesamt
Futtermittel für Nutztiere (insgesamt)	330	121	1179	884	619	1963	152	111	-	5359
davon Futtermittel für Wiederkäuer	159	70	864	383	546	1235	112	103	-	3472

**3. Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen:**

## a) Kontrollergebnisse:

Von den Ländern wurden insgesamt 40 Beanstandungen gemäß § 21 Abs. 2 VstG und 8 Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaften gemeldet.

## b) Ergebnisse der Verwaltungsstrafverfahren:

Die Länder meldeten sieben verhängte Geldstrafen sowie zwei sonstige auftragene Maßnahmen; zwei Verfahren wurden eingestellt.

Rechtsgrundlage für die Futtermittelkontrolle wie für die verwaltungsstrafrechtlichen Maßnahmen ist das Futtermittelgesetz 1999. Bis zum Jahr 2000 gab es hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und der Zahl der Probenahme keine Vorgaben seitens des

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Grundsätzlich wurde jedoch so vorgegangen, dass die Probeziehung von Futtermitteln hauptsächlich durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und das Bundesamt für Agrarbiologie vorgenommen wurde, da diesen beiden Bundesämtern auch die Kontrolle des Inverkehrbringens nach dem Futtermittelgesetz obliegt. In den letzten Jahren wurden auf Bauernhöfen daher meist bei Vorliegen eines Verdachtes oder bei bestimmten Anlassfällen (z. B. Dioxin, Tiermehl) Proben gezogen.

Beginnend mit dem Jahr 2001 wurde die Zahl der zu ziehenden Proben um 800 erhöht; diese Aufstockung der Probenzahl soll zur Gänze der Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe dienen. Schwerpunkte der Kontrollen werden sein: Verwendung illegaler Substanzen, Ergänzungsfuttermittel bzw. Selbstmischungen; Verwendung von Fischmehl sowie von Futtermitteln nicht österreichischer Herkunft. Auch im Jahr 2002 sind 800 Proben bei den landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen.

Die Anzahl der Proben richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Bundesämter; sämtliche Proben werden von den Bundesämtern untersucht.

Zu den Fragen 11 und 12:

Eine Informationspflicht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - wie oben bereits dargestellt - besteht im Rahmen der jährlich zu erstattenden Kontrollberichte mittels Erlass. Bei der nächsten Novellierung des Futtermittelgesetzes ist eine gesetzliche Normierung der Berichtspflicht vorgesehen.